

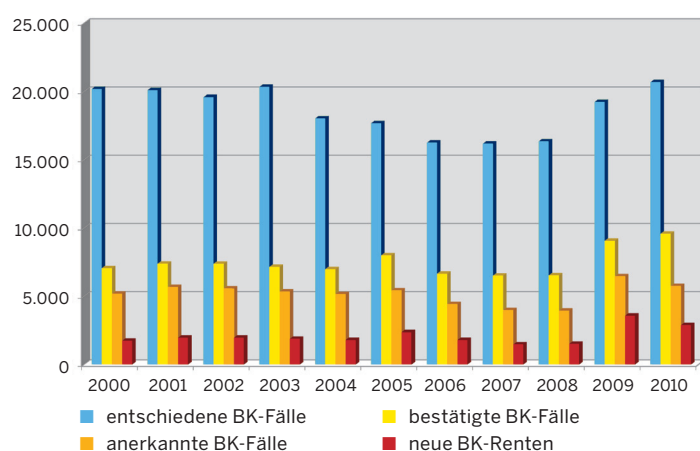
LIA.fakten

Das Berufskrankheitenverfahren in Nordrhein-Westfalen

Im Jahr 2010 wurden in Nordrhein-Westfalen 20.684 Berufskrankheitenverfahren abgeschlossen. In 2.872 Fällen wurde eine Berufskrankheit mit Rentenanspruch anerkannt, 1.109 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verstarben an den Folgen einer Berufskrankheit.

Die am häufigsten anerkannten Fälle mit Rentenanspruch betrafen die BK-Nr. 4101 (Silikose/Staublung; 781 Fälle), BK-Nr. 4111 (Chronisch obstruktive Bronchitis/Emphysem; 778 Fälle) und BK-Nr. 4105 (Mesotheliom; 295 Fälle).

Häufigkeitsentwicklung der Berufskrankheiten in NRW zwischen den Jahren 2000 und 2010



Definition der Berufskrankheit

Nicht jede im Beruf erworbene Erkrankung ist eine Berufskrankheit. Im Unterschied zu arbeitsbedingten Erkrankungen – z. B. hervorgerufen durch psychische Belastungen am Arbeitsplatz – ist der Begriff Berufskrankheit an bestimmte rechtliche Voraussetzungen gebunden. Es ist also kein medizinischer, sondern ein juristischer Begriff. Berufskrankheiten sind Erkrankungen, die von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung als solche bezeichnet und in der Liste der Berufskrankheiten nach der Berufskrankheitenverordnung genannt werden (zurzeit 73 Krankheiten). Es handelt sich um Erkrankungen, die bei einer bestimmten durch ihre Erwerbstätigkeit definierten Personengruppe überzufällig häufig auftreten und durch besondere Einwirkungen verursacht werden. In einigen Fällen ist zusätzlich festgelegt, dass es sich nur dann um Berufskrankheiten handelt, wenn sie durch Tätigkeiten in besonderen Gefährdungsbereichen verursacht wurden oder die betroffene Person zur Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit gezwungen haben.

Ablauf des Berufskrankheitenfeststellungsverfahrens

Nach der Anzeige einer Berufskrankheit bei dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (UVT) eröffnet dieser das Berufskrankheitenfeststellungsverfahren und beteiligt in NRW das Landesinstitut für Arbeitsgestaltung Nordrhein-Westfalen (LIA.NRW) als die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle am Verfahren.

Jeder kann Berufskrankheiten melden, auch die Betroffenen selbst. Ärztinnen, Ärzte und Unternehmen haben jedoch die gesetzliche Verpflichtung dazu (§ 202 SGB VII). Ein begründeter Verdacht, dass eine Berufskrankheit vorliegt, muss dem UVT oder in NRW dem LIA.NRW angezeigt werden. Die Zustimmung der betroffenen Person ist nicht erforderlich. Die Ärztin bzw. der Arzt ist auch bei einem Widerspruch der Patientin oder des Patienten gesetzlich verpflichtet, den Verdacht auf eine Berufskrankheit anzuzeigen. Das ist in der Regel kein Verstoß gegen die ärztliche Schweigepflicht. Die Ärztin bzw. der Arzt muss aber die betreffende Person über den Inhalt und den Empfänger der Anzeige in Kenntnis setzen. Die Krankenkassen sind ebenfalls verpflichtet, berufsbedingte Erkrankungen dem UVT oder dem LIA.NRW mitzuteilen.

LIA.fakten

Voraussetzung für die Anerkennung einer Berufskrankheit

Die Erkrankung muss in der Liste der Berufskrankheiten im Anhang der Berufskrankheitenverordnung aufgeführt sein.

- Die Erkrankung muss durch eine unter Versicherungsschutz stehende Tätigkeit verursacht sein.
- Der Versicherte muss bei seiner Tätigkeit Einwirkungen ausgesetzt gewesen sein, die geeignet waren, eine in der Berufskrankheitenliste genannte Erkrankung zu verursachen. Die bloße Möglichkeit, dass der Versicherte einer schädigenden Einwirkung ausgesetzt war, genügt nicht.
- Die Erkrankung muss nachgewiesen oder zumindest ausreichend wahrscheinlich gemacht sein.

Unmittelbar nach Eingang der Anzeige ermitteln die Unfallversicherungsträger möglichst vollständig alle relevanten Umstände mit dem Ziel, den Zusammenhang zwischen versicherter Tätigkeit und schädigender Einwirkung zu finden. Das LIA.NRW wird umgehend über die Einleitung des Feststellungsverfahrens in Kenntnis gesetzt. Das LIA.NRW wiederum teilt dem Unfallversicherungsträger mit, ob es seine Beteiligungsrechte nach § 4 der Berufskrankheitenverordnung wahrnimmt.

Die Ermittlungen des Unfallversicherungsträgers beziehen sich zum einen auf die Arbeitsvorgeschichte und zum anderen auf den medizinischen Sachverhalt. Zur sachverständigen Ermittlung und

Beurteilung der relevanten Arbeitsplätze wird der technische Aufsichtsdienst der Unfallversicherung eingeschaltet. Den Zusammenhang zwischen der Belastung am Arbeitsplatz und der Erkrankung beurteilt ein ärztliches Gutachten. Bei der Wahl des Gutachters hat der oder die Erkrankte ein Mitspracherecht.

Für den Fall, dass sich das LIA.NRW am Verfahren beteiligt, werden ihm die vollständigen Ermittlungsergebnisse mit dem Votum des UVT zur beabsichtigten Entscheidung zur Verfügung gestellt. Nach einer Prüfung der Ergebnisse müssen dann gegebenenfalls ergänzende Ermittlungen vorgeschlagen, eigene Untersuchungen durchgeführt oder andere Ärzte auf Kosten der Unfallversicherer mit der Untersuchung beauftragt sowie ein eigenes gewerbeärztliches Zusammenhangsgutachten erstellt werden.

Nach Abschluss der Ermittlungen stellt der Unfallversicherungsträger förmlich durch einen rechtskräftigen Bescheid fest, ob eine Berufskrankheit besteht oder nicht und welche Leistungen gegebenenfalls gewährt werden. Die Feststellung wird vom sogenannten „Rentenausschuss“ getroffen, der paritätisch besetzt ist.

Rechtsgrundlagen

Die Mitwirkung der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle ist in erster Linie in den §§ 9, Abs 7, 193 Abs. 7 und 202 Satz 3 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) sowie § 3 Abs. 1 Satz 3, §§ 4 und 5 der Berufskrankheitenverordnung (BKV) gesetzlich geregelt.

Impressum

Landesinstitut für Arbeitsgestaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen (LIA.NRW)

Ulenbergstraße 127–131
40225 Düsseldorf

Telefon 02 11 31 01 - 0
Telefax 02 11 31 01 - 11 89

www.lia.nrw.de
poststelle@lia.nrw.de

Landesinstitut für
Arbeitsgestaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen

